

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 300

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 300.

Z u m

Entwurf einer Strafproceßordnung

für das

Großherzogthum Baden.

(Alle hier nicht genannten Paragraphen sind von der zweiten Kammer nach der neuesten Fassung der ersten Kammer angenommen worden.)

§. 4.

Die strafgerichtliche Untersuchung erstreckt sich zugleich auch auf solche privatrechtliche Vorfragen oder Zwischenpunkte, von welchen im einzelnen Falle die Behandlung oder Entscheidung der Strafsache abhängt, und das nach verübter That erfolgte Erkenntniß des bürgerlichen Richters über solche Vorfragen oder Zwischenpunkte ist für den Strafrichter nicht maßgebend, es sei denn, daß die Vorfrage Standeseigenschaften betreffe, worüber ein bürgerlicher Proceß anhängig ist, oder während der Untersuchung anhängig wird. In Fällen dieser Art kann das strafgerichtliche Verfahren, wenn der Angeeschuldigte nicht verhaftet ist, bis zum Erkenntniße des bürgerlichen Richters auch ausgesetzt werden.

§. 21.

Eingang, 1) und 2) unverändert.

3) wenn er sich im Verfahren gegen den Angeeschuldigten Ordnungswidrigkeiten, die auf seine Befangenheit schließen lassen, erlaubt hat.

§. 35a.

In allen zur Zuständigkeit des Untersuchungsrichters gehörigen Strafsachen kann der Angeeschuldigte, und zwar, wenn deren Mehrere vorhanden sind, der Eine nur mit Zustimmung der Andern während der Untersuchung und spätestens noch bei Eröffnung der im §. 186 erwähnten Zusammenstellung, unter Erbietung zur Zahlung des Mehrbetrags der Kosten, ohne Angabe von Ablehnungsgründen, darauf antragen, daß das Hofgericht ein anderes, als das zuständige Bezirksstrafgericht beauftrage, nach Maßgabe der §§. 187 bis 189 über die Anordnung der Schlußverhandlung oder Vernehmung in den Anklagestand zu erkennen, und insofern es die Schlußverhandlung anordnet, dieselbe selbst vorzunehmen, und das Urtheil zu fällen.

Das Hofgericht setzt dabei vorläufig den wahrscheinlichen Mehrbetrag der durch die Verhandlung vor dem andern Bezirksstrafgericht entstehenden Kosten fest, und der Antrag wird als zurückgenommen betrachtet, wenn der Angeeschuldigte nicht den festgesetzten Betrag vorbehaltlich späterer Ausgleichung, innerhalb drei Tagen von Eröffnung der vorläufigen Festsetzung an, hinterlegt.

§. 48b.

Wenn der Staatsanwalt keinen Antrag auf Einleitung einer Untersuchung stellt, so hat der Untersuchungsrichter auf Antrag eines Betheiligten hievon dem Bezirksstrafgerichte die Anzeige zu machen, welches sodann nach Anhörung des Staatsanwalts entscheidet, ob die Untersuchung einzuleiten sei.

§. 54.

Der Untersuchungsrichter kann jederzeit, nach vorgängiger Benachrichtigung des Staatsanwalts, wo er wegen der Wichtigkeit einer vorzunehmenden Untersuchungshandlung den Beschluß des Bezirksstrafgerichts zu erhalten nöthig findet, demselben Vortrag erstatten. Auch hat dies jedesmal zu geschehen, wenn er Anträgen des Staatsanwalts, sei es hinsichtlich der Einleitung einer Untersuchung, oder hinsichtlich der Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen beizutreten Bedenken findet.

§. 57.

Unverändert mit folgendem Zusatz:

Die im §. 37 Nr. 1 und 4 erwähnten Mittheilungen macht er jedoch dem Staatsanwalt.

§. 58 a.

In den, zur amtsgerichtlichen Zuständigkeit gehörigen Strafsachen (§. 58) hat das Bezirksstrafgericht auf Anzeige eines Betheiligten (§. 48b) nach Vernehmung des Staatsanwalts, wenn es die Untersuchung begründet findet, den Amtsrichter zur Führung derselben anzuweisen.

§. 59 a.

Wenn sich im Verlaufe einer vom Amtsrichter geführten Untersuchung ergibt, daß die Sache nicht zu denjenigen gehöre, deren Aburtheilung nach §. 75 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung den Amtsgerichten zugewiesen ist, so

theilt er die Acten unverzüglich dem Staatsanwalt mit. Wird die Untersuchung fortgesetzt, so hat der Untersuchungsrichter die Untersuchung zu vervollständigen, und die vom Amtsrichter vorgenommenen Untersuchungshandlungen, so weit er es nöthig findet, zu wiederholen oder zu ergänzen.

§. 66 a.

Zu Untersuchungshandlungen, welche nach Maßgabe des §. 37 Nr. 4 der Staatsanwalt, oder nach §. 46 die Polizeibehörde vornimmt, sind auch außer den Fällen des §. 66 zwei Urkundspersonen beizuziehen, und zwar vom Staatsanwalt noch neben dem beeidigten Protokollführer (§. 65).

§. 71 a.

Der Untersuchungsrichter ist befugt, gegen Denjenigen, welcher sich bei dem gerichtlichen Verhör Beleidigungen gegen ihn zu Schulden kommen läßt, eine Strafe bis zu drei Tagen Gefängniß, oder wenn der zu Bestrafende bereits verhaftet ist, eine dieser Strafe entsprechende gesetzliche Schärfung der Gefängnißstrafe zu verfügen.

§. 132 a.

Der Paragraph der zweiten Kammer ist wieder herzustellen.

§. 157.

Die Fassung der zweiten Kammer ist wieder herzustellen.

§. 159.

Gegen Denjenigen, der nach seiner Vernehmung des Verbrechens dringend verdächtig bleibt, kann der Untersuchungsrichter auch ohne die Voraussetzungen des §. 157 den Verhaft erkennen, wenn

- 1) } nach der Fassung der ersten Kammer.
- 2) }

§. 165.

Die Fassung der zweiten Kammer ist wieder herzustellen.

§. 170.

Ebenso.

§. 171.

Der Gefangene ist befugt, Briefe an Andere abzusenden, oder von Andern zu empfangen; so lange jedoch für die Untersuchung nachtheilige Verabredungen zu befürchten sind, nur unter der Voraussetzung, daß der Richter die Briefe vorher gelesen und ihre Absendung oder Mittheilung unbedenklich gefunden habe.

An höhere Justizstellen und Justizaufsichtsbehörden darf der Gefangene Briefe absenden, ohne daß der Richter davon Einsicht zu nehmen berechtigt ist.

§. 172.

Die Fassung der zweiten Kammer ist wieder herzustellen.

§. 175.

Erster Absatz. Nach der Fassung der ersten Kammer.

Zweiter Absatz. Die Beschwerdeführung ic. ist zu streichen.

§. 182.

Verweigert der Angeschuldigte entweder alle Antwort, oder die Antwort auf bestimmte Fragen, so kann dies die Wirkung einer für seine Schuld sprechenden Anzeigung haben.

Dem Angeschuldigten ist Solches zu bemerken, und nebstdem einige Bedenkzeit zu lassen; auch ist er darauf aufmerksam zu machen, daß er durch seine Weigerung die Untersuchung verlängere, und sich der Gefahr aussetze, manche Vertheidigungsgründe zu verlieren.

§. 206.

Die für die Schlußverhandlung bestimmte Sitzung ist öffentlich in dem Maße, daß erwachsenen Personen männlichen Geschlechts der freie Zutritt gestattet wird.

Ist die angeschuldigte Person eine Frauensperson, so wird auf deren Antrag auch Frauenspersonen, deren Anzahl der Präsident bestimmt, der Zutritt gestattet.

§. 207.

Ausnahmsweise verordnet das Gericht, daß die Schlußverhandlung in geheimer Sitzung stattfinden habe:

- 1) wenn es ermittelt, daß aus der Oeffentlichkeit der Verhandlung Aergerniß oder Verletzung der sittlichen Schicklichkeit entstehen würde, oder
- 2) wenn in besonderen Fällen der Staatsanwalt mit Ermächtigung des Justizministeriums darauf anträgt, weil Gefährdung des Staats oder der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist.

§. 208.

Ist zu streichen.

§. 213.

Die Fassung der zweiten Kammer wieder herzustellen.

Verhandl. d. I. Kammer 1843/44. 46. Beil. Heft.

§. 223.

Ebenso.

§. 236 a.

Ein Zeuge, der nach dem §. 236 nicht zu den vollgültigen gehört, gilt jedoch einem vollgültigen gleich, wenn die Gründe des Verdachts durch die Umstände des einzelnen Falles entkräftet sind.

§. 245.

Die Fassung der zweiten Kammer wieder herzustellen, jedoch in Nr. 2 statt des Citats: §. 241 Nr. 1 und 2 zu setzen §. 241 Nr. 2 und 3.

§. 246.

Unter den Voraussetzungen des §. 241 Nr. 1 und des §. 241 a wirkt ein einzelner der im §. 244 genannten Beweisgründe gleich einer Anzeigung.

§. 247.

Satz 1 und 3 nach der Fassung der ersten Kammer.

Satz 2. Ebenso kann — bis: bestätigt sind. zu streichen.

§. 252 a.

Wenn auf den Recurs der Steuer- oder Verwaltungsbehörde (§. 252) das Bezirksstrafgericht auf eine höhere Strafe erkennt, als welche der Amtsrichter nach §. 76 des Gesetzes über die Verfassung der Gerichte selbst zu erkennen befugt gewesen wäre, so gilt das bezirksstrafgerichtliche Urtheil in Bezug auf den Angeschuldigten als ein Urtheil der ersten Instanz, gegen welches demselben der Recurs an das Hofgericht zusteht.

§. 257.

Die Recursanzeige begründet für den Gegentheil das Recht der Anschließung hinsichtlich aller Theile des Erkenntnisses, auf welche sich die Recursanzeige bezieht.

Die Anschließung hat binnen acht Tagen nach Eröffnung der Recursanzeige zu geschehen, und der Recurrent ist davon unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

Ist der Recurs ohne Angabe einzelner Beschwerdepunkte angezeigt worden, so findet auch die Anschließung in Beziehung auf alle Theile des Erkenntnisses statt. Beschränkt jedoch der Recurrent bei der Verhandlung der Sache nachträglich seine Beschwerde auf einzelne Theile, so unterliegt dann auch die Anschließung der nämlichen Beschränkung.

Wenn der Recurrent auf den Recurs verzichtet, so erlöscht die Wirkung der Anschließung.

§. 269 a.

Nach der Fassung der zweiten Kammer wieder herzustellen, mit Weglassung des Citats (§. 251 a.).

§. 276.

In Fällen, wo das Verfahren (nach §. 55) eingestellt wurde, oder wo das Gericht nach Vorschrift des §. 188 wegen Mangel an Beweis ausgesprochen hat, daß eine weitere gerichtliche Verfolgung nicht stattfinden soll, kann das Verfahren später auf Antrag des Staatsanwalts wieder aufgenommen werden, wenn neue unmittelbare Beweismittel (§. 229) zur Kenntniß des Richters kommen, oder solche neue Beweismittel, welche dringende Anzeigen in rechtliche Gewißheit zu setzen geeignet sind.

§. 278.

Nach der Fassung der ersten Kammer, mit Weglassung der Worte in Nr. 2, „wenigstens zum Theil“.

§. 279.

Ueber die Wiederaufnahme des Verfahrens erkennt dasjenige Gericht, von welchem das Urtheil in erster Instanz oder auf ergriffenen Recurs erstmals erlassen ist.

Die neuen Beweise, durch welche die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen den Angeeschuldigten begründet werden soll, sind, ehe noch das Verfahren gegen denselben wieder aufgenommen wird, vorläufig zu erheben.

§. 280.

Das Erkenntniß über die Wiederaufnahme ergeht in geheimer Sitzung nach Anhörung des Staatsanwalts Sind jedoch in Fällen . . . (wie im Regierungsentwurf, dem beide Kammern bereits zustimmten).

§. 282.

Gegen das Erkenntniß, wodurch die vom Angeeschuldigten nachgesuchte Wiederaufnahme des Verfahrens verweigert oder die Wiederaufnahme gegen denselben (§§. 276–278) angeordnet wurde, steht dem Angeeschuldigten innerhalb drei Tagen, von Eröffnung des Erkenntnisses an gerechnet, das Rechtsmittel der Beschwerdeführung zu, jedoch nur dann, wenn das Erkenntniß von dem früheren Gerichte erster Instanz und nicht von dem Recursgerichte gefällt worden ist.

Die Beschwerdeführung gegen eine gegen den Angeeschuldigten angeordnete Wiederaufnahme des Verfahrens hat aufschiebende Wirkung, insofern nicht hinsichtlich einzelner Untersuchungshandlungen Gefahr auf dem Verzug haften sollte.

Haben während der Lebenszeit des Angeeschuldigten die im §. 254 bezeichneten Personen für denselben, oder nach seinem Tode die im §. 275 Erwähnten um die Wiederaufnahme des Verfahrens nachgesucht, so kömmt ihnen gegen das Erkenntniß das Rechtsmittel der Beschwerdeführung in gleichem Maße zu.

§. 283 a.

Wird gegen den Angeeschuldigten, zu dessen Gunsten ein freisprechendes Urtheil oder der Ausspruch, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei (§. 188), ergangen ist, das Verfahren wieder aufgenommen, so findet gegen denselben, wenn er hierauf freigesprochen wird, eine nochmalige Wiederaufnahme des Verfahrens nicht statt, ausgenommen:

- 1) wenn durch gerichtliches Strafurtheil hergestellt ist, daß er die Freisprechung durch Fälschung, Bestechung, oder durch eine andere strafbare Handlung herbeigeführt habe; oder
- 2) wenn er selbst später aus freiem Antriebe ein gerichtliches Geständniß ablegt.

§. 292.

Die Fassung der zweiten Kammer wieder herzustellen.

§. 295 a.

Siehe nachstehenden Paragraphen.

§. 297.

Der Paragraph ist wegzulassen, und dafür der §. 295 a. wieder herzustellen.

§. 303 b.

Was das Gesetz in Beziehung auf den Beschädigten, der sich dem Strafverfahren angeschlossen hat, verordnet, gilt auch für denjenigen, der in den gesetzlich bestimmten Fällen (§§. 215, 281 bis 287 des Strafgesetzbuchs) als Ankläger aufgetreten ist, und es gelten für den letztern noch folgende weitere Vorschriften:

- 1) Zugleich mit der Anklage oder im Laufe des Verfahrens hat er dem untersuchenden Richter die zur Ueberführung des Angeeschuldigten erforderlichen Beweise zu bezeichnen;
- 2) wegen Verwerfung seiner in Beziehung auf die Untersuchung gestellten Anträge durch den untersuchenden Richter steht ihm die Beschwerdeführung an das Bezirksstrafgericht binnen drei Tagen zu;
- 3) in den Fällen des §. 189 hat der Ankläger, wenn die Vernehmung in den Anklagestand ausgesprochen ist innerhalb acht Tagen von der im diesfalls gemachten Eröffnung an, die Anklage nach §. 198 dem Untersuchungsrichter schriftlich zu überreichen, oder sie bei demselben zu Protokoll zu geben; unterläßt er beides, so gilt dies als Verzicht auf die Anklage;
- 4) in den zur Zuständigkeit des Bezirksstrafgerichts gehörigen Fällen hat der Ankläger, auch wenn die Schlussverhandlung wegen des befreiten Gerichtsstandes des Angeklagten bei dem Hofgericht vorgenommen wird, wie in andern Fällen der Staatsanwalt, sogleich beim Beginn der Verhandlung nach §. 212 die Anklage zu entwickeln oder sie durch einen Anwalt entwickeln zu lassen; die Unterlassung dessen gilt ebenfalls als Verzicht auf die Anklage.

Zur Beurkundung.

Karlsruhe, den 18. December 1844.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Bekf.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Bissing.

Baum.

Mez.